

VERORDNUNG
der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale
über den Immissionsschutz
(Immissionsschutzverordnung)

Auf Grund von Art. 10 Abs. 1 und Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale folgende

V e r o r d n u n g :

1. Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Zweck der Verordnung

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, unnötigen Störungen und erheblichen Nachteilen oder Belästigungen.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für folgende Bereiche des Stadtgebietes

1. Schutzbereich I:
die in dem als Anlage beigefügten Plan eingezeichneten Gebiete der Gemarkungen Neuhaus, Mühlbach und Herschfeld. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.
2. Schutzbereich II:
das übrige Gebiet der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften dieser Verordnung für das gesamte Stadtgebiet.

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Schädliche Umwelteinwirkungen:
 - Einwirkungen auf Menschen durch Luftverunreinigungen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen;
 - Von Anlagen ausgehende Geräusche, wenn sie die Immissionsrichtwerte von tagsüber 45 dB(A) und nachts 35 dB(A) überschreiten. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr. Die Berechnung erfolgt nach den Festsetzungen des Anhangs der TA-Lärm.

2. Anlagen:

- Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen;
- Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen sowie Fahrzeuge, soweit sie nicht der Vorschrift des § 38 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterliegen;
- Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die schädliche Einwirkungen verursachen können, ausgenommen öffentliche Verkehrswege.

3. Ruhestörende Hausarbeiten:

Alle zur Unterhaltung von Haus und Hof üblicherweise anfallenden lärmeregenden Arbeiten, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe zu stören (insbes. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken u. ä., das Hämmern, Sägen oder Hacken von Holz sowie vergleichbare Tätigkeiten).

4. Ruhestörende Gartenarbeiten:

Arbeiten unter Verwendung geräuschvoller Gartengeräte (insbes. Rasenmäher, Baumsägen, Heckenschneidemaschinen u. ä.).

5. Vergnügungen:

Öffentliche und nicht öffentliche Veranstaltungen oder Feierlichkeiten (insbes. Unterhaltungs-, Tanz- und Faschingsveranstaltungen, Musikdarbietungen, Schaustellungen, häusl. Feiern, etc.).

6. Versammlungsräume:

Innerhalb von Gebäuden gelegene Räume die bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen sind, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen erzieherischer, geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher oder unterhaltender Art bestimmt sind.

2. Teil

Errichtung und Betrieb von Anlagen

§ 4

Ortsfeste Anlagen

(1) Im Schutzbereich I ist es verboten, Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Anlagen zu errichten, die schädliche Umwelteinwirkungen verursachen.

(2) Vorhandene ortsfeste Anlagen dürfen im Schutzbereich I ganzjährig in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr dann nicht betrieben werden, wenn sie schädliche Umwelteinwirkungen verursachen.

§ 5

Ortsveränderliche Anlagen

Im Schutzbereich I ist es verboten, ortsveränderliche Anlagen zu betreiben, die schädliche Umwelteinwirkungen verursachen.

3. Teil

Haus- und Gartenarbeiten, Haustiere, Toneinwirkungen

§ 6

Haus- und Gartenarbeiten

(1) Zum Schutz vor unnötigen Störungen sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten verboten im

1. Schutzbereich I:
von 20 Uhr bis 7 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr
2. Schutzbereich II:
von 21 Uhr bis 7 Uhr

(2) Ausgenommen vom Verbot sind unaufschiebbare Hausarbeiten, die

- zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit und Eigentum oder
- zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind.

§ 7

Haustiere

Haustiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten oder zu beaufsichtigen, dass andere durch Geräusche oder Gerüche nicht unnötig gestört werden.

§ 8

Toneinwirkungen

Bei der Benutzung von Tonübertragungsgeräten, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten ist die Lautstärke so zu gestalten, daß andere Personen nicht unnötig gestört werden. Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 BayImSchG bleibt unberührt.

4. Teil

Vergnügungen

§ 9

Vergnügungen

(1) Vergnügungen im Freien und in nicht geschlossenen Räumen, die zu erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft führen können, sind verboten:

1. in der Zeit von 22 Uhr bis 7 Uhr und in der Silvesternacht ab 3 Uhr;
2. in der Nähe von Schulen, Kirchen, Krankenhäusern und Altenheimen
3. in der Nähe von Friedhöfen während der Zeit von Beerdigungen und Gedenkfeiern.

(2) Ins Freie führende Fenster und Türen dürfen nach 22 Uhr

1. im Schutzbereich I
bei Vergnügungen in Versammlungsräumen nicht offengehalten werden;
2. im gesamten Stadtgebiet
bei Vergnügungen nicht offen gehalten werden, wenn die Geräusche zu erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit führen können.

(3) Die Befugnis der Stadt, nach anderen Rechtsvorschriften, weitergehende Einschränkungen oder Auflagen im Einzelfall anzuordnen, bleibt unberührt.

5. Teil Gemeinsame und Schlußbestimmungen

§ 10 Ausnahmen

Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale kann von den Vorschriften dieser Verordnung im Einzelfall wider-
rufflich und unter Bedingungen und Auflagen Ausnahmen zulassen, wenn der Vollzug der Verordnung
eine unbillige Härte darstellen würde und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 18 Abs. 1 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu
20.000 DM (ab 01.01.2002: 10.000 €) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Anlagen im Schutzbereich I errichtet
die schädliche Umwelteinwirkungen verursachen,
2. entgegen § 4 Abs. 2 ortsfeste Anlagen im Schutzbereich I betreibt oder betreiben lässt, die schäd-
liche Umwelteinwirkungen verursachen oder
3. entgegen § 5 ortsveränderliche Anlagen im Schutzbereich I betreibt oder betreiben lässt, die
schädliche Umwelteinwirkungen verursachen.

(2) Nach Art. 18 Abs. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu
5.000 DM (ab 01.01.2002: 2.500 €) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 während der Ruhezeiten ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten
ausführt
2. entgegen § 7 nicht verhindert, dass unnötige Störungen durch Haustiere entstehen oder
3. entgegen § 8 unnötig störende Toneinwirkungen erzeugt oder erzeugen lässt.

(3) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit einer Geldbuße bis zu
2.000 DM (ab 01.01.2002: 1.000 €) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Vergnügungen veranstaltet oder veranstalten lässt.
2. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 Fenster und Türen bei Vergnügungen nicht geschlossen hält.

§ 12
Inkrafttreten

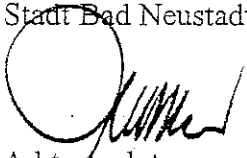
(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale über Immissionsschutz vom 29. April 1981 außer Kraft.

1 Anlage

(Lageplan zu § 2 Abs. 1 Nr. 1)

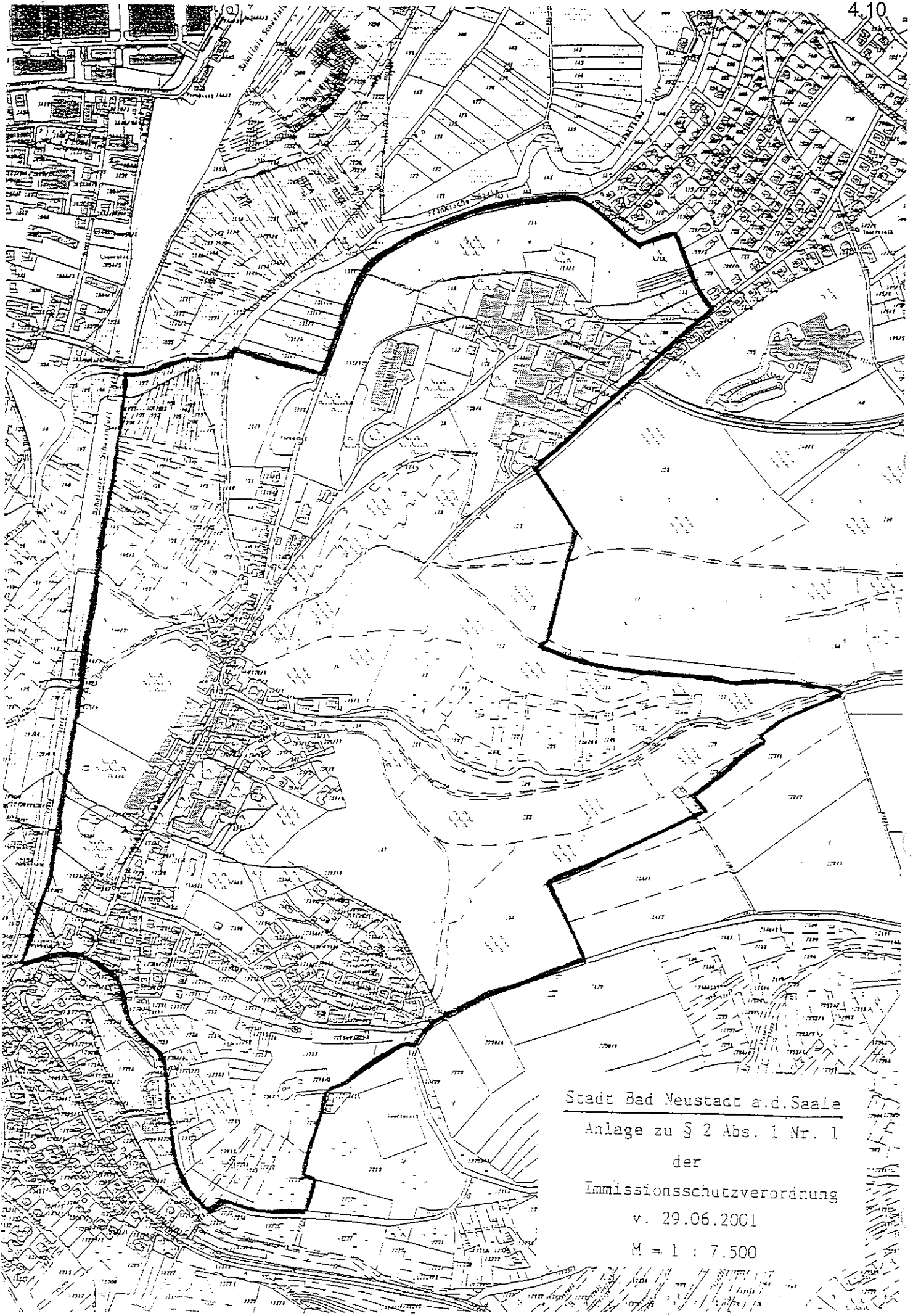
Bad Neustadt a.d.Saale, 29. Juni 2001
Stadt Bad Neustadt a.d.Saale


Altrichter
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende VO wurde gem. Art. 51 Abs. 1 LStVG i. V. m. Art. 26 Abs. 2 HS 2 GO und § 38 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat ab dem 29.06.2001 in der Stadtverwaltung niedergelegt. Die Niederlegung wurde vom 30.06.2001 bis 14.07.2001 durch Anschlag an den Stadtafeln bekannt gegeben. Die VO ist damit gem. § 2 S. 2 der Bekanntmachungsverordnung am 30.06.2001 amtlich bekannt gemacht.



Stadt Bad Neustadt a.d.Saale
Anlage zu § 2 Abs. 1 Nr. 1
der
Immissionsschutzverordnung
v. 29.06.2001
M = 1 : 7.500